

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Plangenehmigungsverfahren gem. § 65 UVPG für den Bau eines Wasserspeicherbeckens auf Flst. Nr. 907, Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg; Antragsteller/in: Stephan Jehle, Segner 2/1, 88213 Ravensburg

Herr Stephan Jehle beantragt die Plangenehmigung gemäß § 65 UVPG für den Bau eines Wasserspeicherbeckens auf Flst. Nr. 907, Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg. Mit dem Wasserspeicherbecken mit einem Wasservolumen von 12.441 m³ ist sichergestellt, dass bei 3 aufeinanderfolgenden Frostnächten die Frostschutzberechnung der umliegenden Obstplantagen erfolgen kann.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt (Anlage 1 Nr. 19.9.3), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Oberflächengewässer, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Bau des Wasserspeicherbeckens hat keinen erheblichen Einfluss auf Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgüter.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Taldorfer Rinne“ Nr. 435152, 2.3.8 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

a) Fläche / Boden

Es wird eine Gesamtfläche von 4635 m² beansprucht. Der Aushub des Beckens wird komplett zur Gestaltung des neuen Teiches verwendet. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, 1.3 und 3.4 der Anlage 3 UVPG.

b) Pflanzen und Biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten, 1.3. und 3.4. der Anlage 3 UVPG

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 03.03.2020

Harald Sievers, Landrat